

# Merkblatt für austretende Mitarbeiter (bitte entsprechend anpassen)

Im Zusammenhang mit Ihrem Austritt informieren wir Sie mit diesem Merkblatt über die wichtigsten Punkte:

## **Ferien**

Allfällige Ferienguthaben sind in der Regel bis zum Austrittstag zu beziehen. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Vorgesetzten oder Ihrer Vorgesetzten den Zeitpunkt des Ferienbezuges ab. Die Auszahlung des Ferienguthabens erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Weisung der Abteilungsleitung.

## **Gleitzettsaldo**

Ein allfällig positiver oder negativer Gleitzettsaldo ist bis zum Austrittstag abzutragen. Bitte sprechen Sie auch die Kompensation des Gleitzettsaldos mit Ihrem Vorgesetzten oder Ihrer Vorgesetzten ab. Ein am Austrittstag noch vorhandener positiver Gleitzettsaldo wird entschädigungsfrei gelöscht. Eine Auszahlung ist nur möglich, sofern die Kompensation in Absprache mit der Abteilungsleitung nicht möglich war. Ein allfälliger negativer Saldo führt zu einer Salärkürzung.

## **Rückgabe von firmeneigenem Material**

Wir bitten Sie, bis zum letzten Arbeitstag von der Firma leihweise erhaltenes Material wie Arbeitsunterlagen und Arbeitshilfen sowie Werkzeuge und Schlüssel bei der zuständigen Stelle zurückzugeben.

## **Kollektiv-Krankenversicherung (falls vorhanden)**

Nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses endet auch die Mitgliedschaft im Kollektivversicherungsvertrag bei der Krankenversicherung. Gemäss den allgemeinen Versicherungsbestimmungen haben Versicherte, die aus dem kollektiven Versichertenkreis austreten, das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten und den bisherigen Versicherungsschutz als Einzelperson weiterzuführen. Die Regelungen finden Sie in den „Allgemeinen Versicherungsbestimmungen“ auf der Homepage der Kollektiv-Krankenversicherung. Die Übertritts Formalitäten werden durch den Krankenversicherer vorgenommen.

## **Krankentaggeldversicherung**

Austretende Mitarbeitende können die bisherige Krankentaggeld-Versicherung zu den Bedingungen der Einzelversicherung bei der Krankenversicherung weiterführen. Das Übertrittsrecht besteht während 30 Tagen ab Austritt. Das entsprechende Merkblatt „Freizügigkeit / Übertritt in die Einzelversicherung“, welches Sie über die genauen Bedingungen informiert, finden Sie auf der Homepage des Krankentaggeldversicherers. Wer bei einem neuen Arbeitgeber gegen Lohnausfall bei Krankheit versichert wird, benötigt die Weiterführung der Versicherung nicht. Das Übertrittsrecht gilt auch für Personen, die keinen neuen Arbeitgeber haben. Über die Höhe des versicherbaren Krankentaggeldes gibt das Versicherungsreglement Auskunft.

## **Unfallversicherungen**

Die Nichtberufsunfall-Versicherung ist noch 30 Tage über das Austrittsdatum hinaus gültig (sogenannte Nachdeckung). Sofern Sie innerhalb dieser Frist an einer neuen Arbeitsstelle gegen Nichtberufsunfall versichert sind, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen.

– Mitarbeitende, welche in der Krankenversicherung das Unfallrisiko wegen der Nichtberufsunfall-Versicherung ausgeschlossen haben und nicht wieder in eine neue Nichtberufsunfall-Versicherung aufgenommen werden, müssen ab Austrittsdatum bei ihrer Krankenversicherung den Heilungskostenversicherungsschutz für das Unfallrisiko wieder einschliessen. Diese Meldepflicht muss der Versicherte innerhalb von 30 Tagen erledigen (KVG, Art. 10). Zudem empfiehlt es sich, diese Wiederversicherung des Unfallrisikos auch im überobligatorischen Bereich zu überprüfen. Ihre Krankenversicherung berät Sie in dieser Frage.

## **Pensionskasse**

Um Ihre Austrittsabfindung abwickeln zu können, bitten wir Sie, das beiliegende Formular ausgefüllt und unterschrieben an unsere Pensionskasse zu senden.

Die Freizügigkeitsleistungen werden der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Bei dessen Fehlen wird eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung errichtet oder das Guthaben wird auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank eingelegt.

Barauszahlungen sind nur sehr eingeschränkt möglich. Die Regelungen entnehmen Sie bitte dem Pensionskassenreglement. Wir weisen Sie daraufhin, dass bei Barauszahlungen die Kapitalauszahlungssteuer fällig wird.

Versicherungsdeckung nach dem Austritt: Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Arbeitnehmer während 1 Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen Vorsorge-Einrichtung versichert. Beginnt vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so erfolgt die berufliche Vorsorge durch die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unsere Pensionskasse.

### **Arbeitslosenversicherung**

Für austretende Mitarbeitende, welche voraussichtlich arbeitslos sind, gilt folgendes: Das Recht auf Arbeitslosenentschädigung beginnt nach erst nach 5 bis 20 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit („Stempeltage“). Es empfiehlt sich für Betroffene deshalb, sich umgehend bei der RAV anzumelden und die Bemühungen um eine neue Stelle zu dokumentieren. Für die Abklärung des Anspruchs gibt das RAV der betroffenen Person ein Formular ab. Dieses ist unserer Personaladministration einzureichen, welche den bisherigen Verdienst bescheinigt.

### **Übrige Versicherungen**

Überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Ihrer künftigen Situation gewissenhaft. Lassen Sie sich über allfällig notwendige Zusatzdeckungen von Ihrer persönlichen Versicherungsberaterin oder Ihrem persönlichen Versicherungsberater aufklären.

### **Empfangsbestätigung**

Mit dieser Schrift werden u.a. gesetzliche Informationspflichten erfüllt. Wir bitten Sie deshalb, mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass Sie dieses Merkblatt entgegengenommen haben (das Original für die Arbeitgeberin resp. den Arbeitgeber, die Kopie für Ihre Akten).

Name:

Vorname:

Datum und Unterschrift

Dieses Informationsblatt dient zur Orientierung. Allein verbindlich sind die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, die Policen und Vertragsbestimmungen.